

Gesellschaft Deutscher Chemiker

Beschlüsse des GDCh-Vorstands, des GDCh-Vorstandsrats und der Mitgliederversammlung

In den Sitzungen vom 17., 18. und 20. Mai 1952 in Frankfurt a. M.

Ein ausführlicher Bericht über den auf der Mitgliederversammlung erstatteten Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1951 wird demnächst den GDCh-Mitgliedern zugestellt.

- 1) Der Vorstand beschloß für 1952 noch folgende GDCh-Tätigkeiten:
die 1. „Auswärtige Tagung der GDCh“ am 18. Juli 1952 in Stuttgart in Verbindung mit der Einweihung des wieder aufgebauten Laboratoriums für Anorganische Chemie der Technischen Hochschule,
eine Nordwestdeutsche Chemie-Dozenten-Tagung in Braunschweig Ende September 1952, verbunden mit einer Gedächtnisfeier für J. H. van't Hoff aus Anlaß seines 100. Geburtstages,
eine Südwestdeutsche Chemie-Dozenten-Tagung in Freiburg-Brsq. Anfang Oktober 1952,
eine Emil-Fischer-Gedenkfeier in Euskirchen aus Anlaß des 100. Geburtstages am 9. Oktober 1952.
- 2) Der Vorstand beschloß, die GDCh-Hauptversammlung 1953 in der 2. Septemberhälfte in Hamburg zu veranstalten.
- 3) Vorstand und Vorstandsrat beschlossen, zur Förderung des Nachwuchses die Bezugspreise für die GDCh-Zeitschriften für die studentischen Mitglieder zu ermäßigen und den Übergang zu den ordentlichen Mitgliedern durch die Schaffung von Jungmitgliedschaften zu erleichtern. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die übrigen Mitgliedsbeiträge eine Kleinigkeit erhöht werden. Ab 1953 gelten daher für die GDCh-Mitglieder folgende Beiträge und Zeitschriften-Bezugspreise¹⁾:

	GDCh-Mitgliedsbeitrag	Jahresbezugspreis je Zeitschrift:
Studentische Mitglieder	DM 5.—	DM 15.—
Jungmitglieder ²⁾	DM 12.—	DM 30.— ³⁾
Ordentliche Mitglieder .	DM 24.—	DM 36.—

Die monatlich sich ergebenden Beiträge von DM 1.— für Jungmitglieder und DM 2.— für ordentliche Mitglieder dürften für jeden Chemiker mit normalem Einkommen tragbar sein.

- 4) Vorstand und Vorstandsrat beschlossen eine Beitragserückvergütung an die GDCh-Fachgruppen in Höhe von DM 3.— je Jahr für jedes den vollen GDCh-Mitgliedsbeitrag zahlende ordentliche GDCh-Mitglied, das auch der betreffenden Fachgruppe als ordentliches Mitglied angehört. Die Beitragserückvergütung beträgt nicht mehr als DM 6.— für ein GDCh-Mitglied, das gleichzeitig mehreren Fachgruppen angehört. Studentische,stellunglose, fördernde und solche Mitglieder, deren Beitrag aus wirtschaftlichen Gründen oder als Jungmitglied ermäßigt ist, bleiben bei der Beitragserückvergütung an die Fachgruppen außer Betracht.
- 5) Der vom Schatzmeister vorgelegte Haushaltplan 1953 wurde vom Vorstandsrat genehmigt, die Mitgliederversammlung erteilte dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung.
- 6) An Stelle der zum Jahresende 1952 ausscheidenden Vorstandsmitglieder Dr. Popp und Prof. Ziegler wählte die Mitgliederversammlung einstimmig Prof. Dr. Dr. W. Diemair, Frankfurt/M., und Prof. Dr. Cl. Schöpf, Darmstadt, für die Amtszeit vom 1. 1. 1953–31. 12. 1955.
- 7) Die Mitglieder des GDCh-Ehrengerichtes Prof. Ziegler als Obmann, Dr. Beil und Prof. Reitstötter als Beisitzer wurden von der Mitgliederversammlung für das Amtsjahr 1953 wieder gewählt.
- 8) Vorstand und Vorstandsrat beschlossen für das Frühjahr 1953 die Herausgabe eines „Adressbuches Deutscher Chemiker 1952/53“, in welchem außer den bisherigen Angaben auch die Geburtsdaten aufgenommen werden sollen.

¹⁾ Für die „Chemie-Ingenieur-Technik“ vorbehaltlich der Zustimmung der DECHEMA und des Vereins Deutscher Ingenieure.
²⁾ Als Jungmitglieder werden geführt: ordentliche GDCh-Mitglieder bis 3 Jahre nach erfolgter Promotion, bzw. bei nicht promovierten Kollegen (Dipl.-Chemikern) 3 Jahre nach Eintritt in das Berufsbüroleben.
³⁾ Die Bezugspreiserhöhung für Jungmitglieder kann zunächst nur versuchsweise für den Jahrgang 1953 gewährt werden.

9) Der Vorstand beschloß die Schaffung eines „Fonds für Reisekostenzuschüsse“, durch den begabten jungen Kollegen die Teilnahme an in- und ausländischen Vortragstagungen erleichtert werden soll.

10) Die Mitgliederversammlung beschloß, den §§ 8 und 15 der Satzung folgenden Wortlaut zu geben:

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, stellvertretenden Präsidenten, Schatzmeister und neun weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die sich durch ihre Leistungen auf dem Gebiete der Chemie hervorgetan haben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und scheiden mit nachfolgenden Ausnahmen nach Ablauf ihrer Amtszeit turnusgemäß aus. Neuwahl ist erst nach Ablauf mindestens eines Jahres zulässig.

Der Vorstand wählt den engeren Vorstand, nämlich den Präsidenten, stellvertretenden Präsidenten und Schatzmeister, aus seinen Reihen. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt zwei Jahre, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden jeweils für ein Jahr gewählt; beim Schatzmeister ist Wiederwahl möglich. Wird ein Vorstandsmitglied in den engeren Vorstand gewählt, so wird seine Amtszeit als Vorstandsmitglied um die Zeit verlängert, die er dem engeren Vorstand angehört.

Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Hauptversammlung ausfällt, verbleiben die Vorstandsmitglieder ein weiteres Jahr in ihren Ämtern.

§ 15

Ehrengericht

Das Ehrengericht (§ 4, Ziffer 2o) besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, die auf Vorschlag des Vorstandes jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Einer der Beisitzer fungiert als Schriftführer des Ehrengerichtes und wird hierzu vom Obmann bestimmt.

Das Ehrengericht entscheidet auch über Fragen der Berufsmoral und berät den Vorstand in allen die Berufsmoral betreffenden Angelegenheiten.

Der Präsident kann im Interesse der Gesellschaft und der in ihr zusammengechlossenen Mitglieder die Eröffnung eines Verfahrens gegen jedes Mitglied beantragen. Ebenfalls steht jedem Mitglied der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens, auch gegen sich selbst, frei.

Beschließt das Ehrengericht Eintritt in streitige Verhandlungen, so benennt der Antragsteller wie der Beschuldigte je einen weiteren Beisitzer aus den Reihen der Gesellschaftsmitglieder. Hat der Antragsteller die Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst beantragt, so wird je einer der beiden weiteren Beisitzer von ihm und dem Präsidenten benannt.

Das Ehrengericht verfährt nach einer vom Präsidenten nach Anhören des Vorstandes zu erlassenden Geschäftsordnung. Es berät und entscheidet unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Das Ehrengericht kann auf Verwarnung oder Ausschluß erkennen.

Mitgliederversammlung der GDCh-Fachgruppe „Kunststoffe und Kautschuk“

am 28. Mai 1952

Die Vorbereitungen zur diesjährigen Kunststoff-Tagung sind so weit fortgeschritten, daß in nächster Zeit ein vorläufiges Tagungsprogramm herausgegeben werden kann.

Weiterhin wird der Beschuß des Vorstandes mitgeteilt, daß sich die Fachgruppe bei den Bemühungen der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte und der Gesellschaft Deutscher Chemiker, den Unterricht an höheren Schulen zu reorganisieren, zu gegebener Zeit aktiv beteiligen wird. Teils durch Material-Spenden, teils durch Beratungen ist zu erreichen, daß auch das Gebiet der Makromolekularen-Chemie im Schulunterricht berücksichtigt wird.

Sodann gedachte der 1. Vertrauensmann der beiden verstorbenen und verdienten Mitglieder der Fachgruppe, der Herren Direktor Dr. R. Ludwig, Leverkusen und Dr. A. Nielsen, Hamburg-Wellingbüttel.

Am 1. Mai 1952 hatte die Fachgruppe 251 ordentliche und fördernde Mitglieder.